B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59
- Frauenburgstraße - der Stadt Münster

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Frauenburgstraße - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Sie erstreckt sich auf den Teilbereich der zwischen Maikottenweg und Kopernikusweg innerhalb des ehemaligen Flurstücks 295 der Flur 134 von der Frauenburgstraße nach Süden abzweigenden Stichstraße und auf den Bereich südlich der Stichstraße. Dieser Bereich wird umgrenzt von der Nordgrenze der Flurstücke 262, 260 und 259 bis zu einem Punkt, der in der Verlängerung der 5 m langen westlichen Straßenbegrenzungslinie der Stichstraße liegt und von dort zur Südwestecke des Stichstraße - südliche Straßenbegrenzungslinie der Stichstraße bis zu einem Punkt der 46 m östlich der Südwestecke liegt, von dort zu einem Punkt in der Nordwestgrenze des Flurstücks 262 der Flur 134 der 8 m westlich der Nordostgrenze dieses Flurstücks liegt. Innerhalb des Änderungsbereiches liegen folgende jetzigen Flurstücke:

512 und 619 bis 627 der Flur 134, Gemarkung Münster.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster und dem zugehörigen Erläuterungsbericht sowie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 59 vom 1. 8. 1963 enthalten.

Inhalt dieses Bebauungsplanes Nr. 59 vom 1. 8. 1963 war unter anderem zur Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke südlich des Pleistermühlenweges zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der Umgehungsstraße die Ausweisung von Erschließungsstraße, so die Festsetzung einer öffentlichen Stichstraße, die von der heutigen Frauenburgstraße zwischen Maikottenweg und dem Kopernikusweg nach Süden abzweigt. Bei der Festlegung dieser Straßenführung wurde unterstellt, daß das zum ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen Schwermann gehörende Gebäude Pleistermühlenweg 24, jetzt Frauenburgstraße 15 unter Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz und zur Erzielung rechtwinkliger Grundstückszuschnitte abgebrochen würde und daher überplant werden könne.

Da jedoch zwischenzeitlich im Einvernehmen der betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Münster das angesprochene Gebäude weiterhin Bestand haben soll, soll der Bebauungsplan Nr. 59 vom 1. 8. 1963 im Rahmen der 4. Änderung hinsichtlich der Ausweisung öffentlicher Verkehrsflächen im Bereich des Grundstücks Frauenburgstraße 15 und 23 und der Ausweisung von Baugrenzen für das Grundstück Frauenburgstraße 15 geändert werden. Zusätzlich soll für das Grundstück Frauenburgstraße 15 unter Berücksichtigung der nach Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 erlassenen Baunutzungsverordnung Art und Maß der baulichen Nutzung als WR- Baugebiet für eine 1- geschossige offene Bauweise mit der Grundflächenzahl 0,3 und der Geschoßflächenzahl 0,4 festgesetzt werden.

Nähere Einzelheiten der Planänderung ergeben sich aus dem Bebauungsplan (Text und zeichnerische Darstellung) zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 sind zur Ordnung des Grund und Bodens keine Maßnahmen mehr erforderlich, da die Grundstücksverhandlungen und der Ausbau der Straßenflächen zum Abschluß gebracht sind.

C. Schätzung der Kosten

Da die Erschließungsmaßnahmen durchgeführt und die für das öffentliche Erschließungsnetz erforderlichen Flächen im Eigentum der Stadt Münster stehen, werden durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 keine Kostenforderungen gegen die Stadt Münster begründet.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 10. 3. 1976 beschlossenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Frauenburgstraße - vom 1. 8. 1963.

Münster, den 19. März 1976

DER RAT DER STADT MÜNSTER

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 6 vom 19.3.1976 in der Zeit vom 29.3. bis 29.4.1976 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), 3.5.1976

STADT MÜNSTER

(Ing. grad.) Große Beckhorn)
Stadt. Vermessungsamtsrat

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 27 vom 23.12.1976
erneut
in der Zeit vom 30.12.76 bis 31.01.1977 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 1. Feb. 1977

STADT MÜNSTER
41

(Ing. (grad.) Große Bockhorn)
Städt. Vermessungsamtsrat